

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.04.2026, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Broich, Blatt 5811,

BV lfd. Nr. 1

134/1.000stel (einhundertvierunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Broich, Flur 7, Flurstück 12 und 14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mischnutzung, Duisburger Str. 51 und 53, Größe: 411 m²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen nebst Keller, jeweils Aufteilungsplan Nr. 7.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 4-Zimmer Eigentumswohnung mit 2 Bädern mit insgesamt ca. 110 m² Wohnfläche im Dachgeschoss (3.OG) des Hauses Nr. 51. Das Baujahr ist geschätzt ca. 1909. Es handelt sich um einen Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte im Erdgeschoss) und einem 2-geschossigen seitlichen Anbau (Haus-Nr. 53) und ist massiv errichtet auf einem ca. 411 m² großem Grundstück mit insgesamt 8 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

177.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.